

Kindertagesstätten- Ordnung

für den Evangelischen Kindergarten Traisa

In dieser Form verabschiedet vom Kirchenvorstand am 3. Juni 2008



„Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft.“

Einzugsgebiet

Der „Evangelische Kindergarten Traisa“ ist die Kindertagesstätte der Evangelischen Kirchengemeinde Traisa.

Das Einzugsgebiet für die Kindertagesstätte erstreckt sich auf den gesamten Mühltaler Ortsteil Traisa, einschließlich Trautheim bis zur B 449.

Ausschlaggebend für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist der erste Wohnsitz der Personensorgeberechtigten.

Kinder von Kirchenmitgliedern, die in anderen Ortsteilen Mühltais wohnen und in die Evangelische Kirchengemeinde Traisa umgemeindet wurden, können in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.

Kinder aus anderen Ortsteilen Mühltais können aufgenommen werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Traisa im Benehmen mit der Gemeinde Mühlthal.

Aufnahmeverfahren

Die Kindertagesstätte verfügt laut der Betriebserlaubnis des Hessischen Sozialministeriums über insgesamt 100 Plätze; davon sind 60 als Mittagessensplätze und zur Zeit 40 als Nachmittagsplätze ausgewiesen.

Die Gruppenstärke für die Regelkindergartenzeit liegt bei 25 Kindern, kann sich aber auf Grund von durchgeführten Einzelintegrationsmaßnahmen reduzieren.

Prinzipiell erfolgt die Platzvergabe nach Alter der Kinder.

Der Anmeldeschluss für die Aufnahme im folgenden Kindergartenjahr ist jeweils der 15. März.

Nicht fristgerecht angemeldete Kinder können zu den Aufnahmetermi-
nen im folgenden Kindergartenjahr nicht berücksichtigt werden, es sei denn, das Platzangebot wird von fristgerecht angemeldeten Kindern nicht ausgeschöpft.

Für nach dem 15. März zugezogene Familien gilt diese Regelung nicht. Sie können ihre Kinder auch nach dem 15. März anmelden und werden zu den Aufnahmestichtagen berücksichtigt, sofern sie 14 Tage vor Aufnahmedatum eine Meldebescheinigung des

Einwohnermeldeamtes, bzw. eine Bestätigung des Bauträgers vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Familie zum Datum der Aufnahme im Einzugsgebiet wohnen wird. Bei Nichtinanspruchnahme durch Bauverzögerungen etc. ist der Kindergartenbeitrag dennoch zu entrichten.

Zum 1. August freiwerdende Kindertagesstättenplätze werden in der Regel im vorausgehenden Mai vergeben.

Bei der Aufnahme nicht berücksichtigte Kinder werden in eine Warteliste aufgenommen.

Für Platzkündigungen gilt:

Die im Aufnahme- und Betreuungsvertrag festgelegte Kündigungsfrist muss nicht eingehalten werden, wenn ein Kind von der Warteliste sofort, d. h. ohne dass ein Beitragsausfall entsteht, den Platz übernehmen kann und will.

Für die Aufnahme im Laufe des Kindergartenjahres gelten folgende Regelungen:

Wenn durch eine Kündigung ein Kindergartenplatz innerhalb des laufenden Kindergartenjahres frei wird, so kann dieser Platz von einem Kind, das auf der Warteliste steht, im Nachrückverfahren belegt werden.

Dies gilt nicht für Kinder, die bereits in einer anderen Mühltaler Kindertageseinrichtung einen Platz haben; sie erhalten erst zum neuen Kindergartenjahr einen Platz in unserer Einrichtung.

Härtefallkriterien

Sonderregelungen bei der Aufnahme gelten nach folgender Prioritätenliste:

- 1) Notfälle
- 2) Kinder, für die das Kindergartenjahr das letzte vor dem Eintritt in die Schule ist
- 3) Geschwisterkinder

Zu 1):

Ein Notfall liegt dann vor, wenn ein Elternteil allein erziehend ist und nicht gleichzeitig in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, oder wenn eine Familie durch schwere Krankheit oder eine andere Notlage die Betreuung des Kindes nicht gewährleisten kann.

Die Eltern werden gebeten, in einem separaten Antrag und einem Gespräch ihre Situation zu erläutern. Über das Vorrücken auf der Warteliste entscheidet das vom Kirchenvorstand für diese Aufgabe berufene Gremium, das aus Kindergartenleiterin, Vorsitzender/n des Kindergartenausschusses und Vorsitzender/n des Kirchenvorstandes (oder den jeweiligen Stellvertretungen) besteht und das Gespräch mit den Eltern führt. Das Erheben eines Einspruchs an den Kirchenvorstand ist möglich.

Zu 3):

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat und zum möglichen Aufnahmezeitpunkt ein Geschwisterkind im Kindergarten hat, rückt gemäß der Prioritätenliste in der Warteliste vor, wenn durch die Nichtaufnahme eine beruflich und/oder familiär unzumutbare Situation entsteht.

Die Eltern werden gebeten, in einem separaten Antrag ihre Situation zu erläutern.

Über das Vorrücken auf der Warteliste entscheidet das vom Kirchenvorstand für diese Aufgabe berufene Gremium, das aus Kindergartenleiterin, Vorsitzender/n des Kindergartenausschusses und Vorsitzender/n des Kirchenvorstandes (oder den jeweiligen Stellvertretungen) besteht.

Essens- und Nachmittagsplatzvergabe

Die Anmeldung für Essens- und Nachmittagsplätze steht allen Eltern frei.

Sollten die laut Betriebserlaubnis genehmigten Essens- und Nachmittagsplätze nicht für alle angemeldeten Kinder ausreichen, so werden sie nach folgenden Kriterien in einer Prioritätenrangfolge vergeben an:

- 1) Kinder aus Familien, in denen die Betreuung des Kindes durch Krankheit der Eltern oder andere Notlagen nicht gewährleistet ist;
- 2) Kinder von allein erziehenden Berufstätigen / Auszubildenden / Studierenden, die nicht in eheähnlicher Gemeinschaft leben;
- 3) Kinder von Berufstätigen / Auszubildenden / Studierenden, sofern die Berufstätigkeit / die Ausbildung / das Studium beide Elternteile betrifft.

Sofern Berufstätigkeit, Ausbildung oder Studium die Begründung für einen Antrag sind, muss unbedingt von beiden Elternteilen eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bzw. der Schule oder Universität zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden, anderenfalls kann maximal eine vorbehaltliche Zusage erteilt werden, welche ihre Gültigkeit verliert, wenn ein anderer dringlicher Bedarf besteht.

Für den Fall, dass die Nachfrage nach Essens- oder Nachmittagsplätzen das Angebot übersteigt und mehrere Anträge mit gleichen Kriterien vorliegen, entscheidet das Los.

Im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommene Kinder verändern die Reihenfolge der bereits verbindlich vergebenen Plätze im Nachhinein nicht mehr.

Die Zusage von Essens- und Nachmittagsplätzen hat Gültigkeit bis zum Ende des Kindergartenjahres im Juli. Bereits im vorausgehenden Mai wird eine Neuverteilung dieser Plätze vorgenommen, wobei Kinder, die bereits einen entsprechenden Platz belegen und bei denen sich die Kriterien nicht verändert haben, bevorzugt behandelt werden.

Gebühren

Die Gebühren sind dem aktuellen Aufnahme- und Betreuungsvertrag zu entnehmen.

Betreuungszeiten

Mit der schriftlichen Zusage wird verbindlich festgelegt, an welchen Tagen und in welchem Umfang ein Kind gemäß des Aufnahme- und Betreuungsvertrages Anspruch auf Anwesenheit in der Kindertagesstätte hat.

Sollte im Laufe des Jahres ein Änderungswunsch der Eltern bestehen, so ist dies bei verfügbarem Platzangebot möglich. Reduzierungen des Umfangs sind nur dann möglich, wenn ein anderes Kind die Differenz übernehmen würde, so dass die Beiträge kontinuierlich weiter gezahlt werden.

Spontane Zukaufzeiten

Bei Verfügbarkeit können bis spätestens 9.00 Uhr des betreffenden Tages Mittagessens- und Nachmittagsplätze auch spontan gebucht werden.

Die Zahlung erfolgt mit dem monatlichen Gebühreneinzug.

Die Kosten für spontane Zukaufzeiten regelt der Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

Bring- und Abholzeiten

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag geöffnet:

Vormittag	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittagessen	von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Nachmittag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Regelöffnungszeit, die für alle Kinder gilt, liegt auf dem Vormittag.

Die erste Bringzeit am Vormittag endet täglich um 9.00 Uhr. Von 9.00 Uhr bis 9.45 Uhr besteht keine Möglichkeit, Kinder in die Kindertagesstätte zu bringen, es sei denn es wird in Einzelfällen im Voraus eine Sondervereinbarung mit dem Fachpersonal getroffen.

Zwischen 9.45 Uhr und 10.00 Uhr gibt es einen vom Fachpersonal bestimmten Zeitpunkt, zu dem der Kindergarten noch einmal geöffnet wird und zu dem Kinder, die die erste Bringzeit nicht einhalten konnten, gebracht werden können.

Die allgemeine Abholzeit beginnt um 12.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr.
Die Abholzeit nach dem Mittagessen beginnt um 13.45 Uhr und endet um 14.00 Uhr.
Am Nachmittag liegt die Bringzeit zwischen 14.00 Uhr und 14.30 Uhr.

Die genannten Zeiten sind verbindlich einzuhalten. Bei mehrfach verspäteter und nicht entschuldigter Abholung werden den Eltern die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Überziehungsgebühr in Höhe von 30,- Euro pro angefangener Stunde wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

Hausordnung

Ein Verbot für das Rauchen und das Mitbringen von Hunden aller Art gilt im Rahmen der Betriebszeit (inkl. aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte) sowohl für die Räumlichkeiten als auch für das Außengelände und den Eingangsbereich der Einrichtung.

Evangelischer Kindergarten
In der Evangelischen Kirchengemeinde Traisa
Wilhelm-Leuschner Str. 10
64367 Mühlthal
Fon 06151-147625
Fax 06151-1016525
Mail kindergarten@traisa-lebt.de